

Satzung des Lions Hilfswerk Bayern-Süd e.V.

Satzung des Vereins LIONS HILFSWERK BAYERN-SÜD e. V. (LHBS) beschlossen bzw. geändert in den Mitgliederversammlungen vom 19.2.1992, 5.6.1992, 23.10.2004, 30.4.2011 und 13.04.2013

§ 1 – Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

„LIONS HILFSWERK BAYERN-SÜD e. V.“

- 2) Sitz des Vereins ist München.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege,
 - h) die Förderung der Entwicklungshilfe,
 - i) die Verfolgung mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 der Abgabenordnung, und
 - j) die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung eines der vorstehend unter a) bis g) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht im Rahmen der vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von der Distriktversammlung des Distrikts 111-BS von Lions Clubs International empfohlenen und von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen Clubhilfswerk-übergreifenden Lions-Activities, insbesondere durch

- a) Durchführung von Veranstaltungen mit in- und ausländischen Teilnehmern zur Förderung von Toleranz und Völkerverständigung, unter Ausschluss aller Aktivitäten, die mit der Verfassung unvereinbar sind oder die überwiegend touristische Aktivitäten verfolgen;
- b) Organisation und Durchführung von Jugendaustauschaktionen und von Jugendlagern;
- c) materielle Unterstützung und ideelle Betreuung älterer, bedürftiger oder vereinsamter Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung vorliegen;
- d) Entwicklung oder Beschaffung systematischer Programme zur Förderung der Drogen- und Suchtprävention und ihre praktische Umsetzung durch die Organisation von Seminaren für Lehrkräfte, Jugendbetreuer und Eltern zur Vermittlung der dafür erforderlichen besonderen pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten und durch die Beschaffung und Überlassung des dafür erforderlichen Lehrmaterials;
- e) Unterstützung von Heil- und Linderungsmaßnahmen für Kranke und Gebrechliche und ihrer Versorgung mit medizinischen und prothetischen Hilfsmitteln;
- f) Förderung der Bildung, Betreuung und Unterstützung von verfassungstreuen Jugendgruppen, die geeignet sind, die soziale Verantwortung ihrer Mitglieder zu entwickeln und zu stärken und sie zu tätigem sozialen Einsatz anzuregen;
- g) Förderung von Musik, Literatur und bildender Kunst durch Organisation und Förderung von Veranstaltungen, die den Ausübenden die Möglichkeit geben, ihre Werke dem Publikum nahe zu bringen und die ihnen Absatzmöglichkeiten eröffnen, ferner durch Organisation und Förderung von öffentlich ausgeschriebenen und für alle Bewerber offenen Nachwuchswettbewerben sowie die Vergabe von Preisen und Auszeichnungen an besonders begabte und förderungswürdige Teilnehmer an diesen Wettbewerben nach für alle Bewerber gleichen Ausschreibungsbedingungen;
- h) Pflege und Erhaltung von Kulturwerten durch Beschaffung von Gegenständen von künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung für öffentliche Sammlungen, Bibliotheken und Ausstellungen sowie durch Förderung der Konservierung und Restaurierung solcher Gegenstände im Besitz öffentlich-rechtlicher Institutionen;
- i) Denkmalpflege durch von Fall zu Fall zu bestimmende Maßnahmen zur Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern, soweit durch Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen ist, dass sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als solche anerkannt sind;
- j) Durchführung von Entwicklungshilfeprojekten, vor allem im Bereich von Schul- und Berufsbildung, von Gesundheitswesen, Wasserversorgung und Infrastruktur, die der Verbesserung der geistigen und materiellen Lebensbedingungen der Allgemeinheit oder der Linderung der Not besonders Hilfsbedürftiger in unterentwickelten Ländern dienen;
- k) Blindenhilfe im In- und Ausland, insbesondere durch den Bau und die Ausstattung von Augenkliniken, Hornhautbanken und Behandlungsstationen, durch die Vergabe von Stipendien zur Ausbildung ophthalmologischer Pflegepersonals und an Ärzte zur Fortbildung zu Augenärzten sofern sich die Stipendiaten für angemessene Dauer zum Tätigwerden in Entwicklungsländern verpflichten, ferner durch die Förderung der

Versorgung gefährdeter oder erkrankter Menschen mit Medikamenten zur Vorbeugung gegen und zur Heilung von vermeidbaren Erblindungen;

- l) Behindertenhilfe, insbesondere durch Beschaffung von behindertengerechten Fahrzeugen und deren Zuwendung an gemeinnützige Organisationen der Alten- und Behindertenbetreuung zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken;
 - m) Hilfe in Katastrophenfällen (in diesen Fällen bedarf es keines Beschlusses der Mitgliederversammlung);
 - n) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln und ihre Zuwendung an Bedürftige im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;
- 4) Unter Beachtung der Beschränkungen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung kann der Verein anderweitig nicht gebundene Mittel teilweise - das heißt nicht überwiegend - anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
- 5) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson anderer steuerbegünstigter Körperschaften sowie als Mitglied und als Geschäftsführer von Arbeitsgemeinschaften solcher Körperschaften tätig werden; er hat gegenüber den Mitgliedern solcher Arbeitsgemeinschaften Rechenschaft abzulegen.
- 6) Der Verein kann zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch andere Personen und Organisationen als weisungsgebundene, abrechnungspflichtige Hilfspersonen des Vereins im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung einsetzen.

§ 3 – Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; darunter fallen nicht Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. h) an steuerbegünstigte Clubhilfswerke zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die dem Verein als Mitglieder angehörenden steuerbegünstigten Hilfswerke der Lions Clubs im Distrikt 111-BS zur ausschließlichen Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 6 – Finanzen und Verfügungsbeschränkungen

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Zuwendungen von Clubhilfswerken und von Dritten. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 2) Dem Verein zweckgebunden zufließende Mittel dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden und sind von sonstigen Mitteln getrennt zu verwalten.
- 3) Verpflichtungen dürfen erst eingegangen und Projekte jeder Art erst in Angriff genommen werden, wenn die Aufbringung der dafür erforderlichen und dafür zur Verfügung stehenden Mittel bindend gesichert ist.
- 4) Lions Distrikt 111-BS
 - a) Die Distriktversammlung des LIONS Distrikts 111-BS beschließt, in welchem Umfang die Clubs und die Hilfswerke im Distrikt Geldmittel dem Verein zuführen.
 - b) Werden im Rahmen eines Beschlusses nach Absatz a) Verwendungszwecke (z.B. Sight First, Jugend, Distriktverfügungsfonds etc.) vorgegeben, so sind die jeweiligen Mittel gesondert zu verwalten und der im Beschluss verankerten Zweckbestimmung zuzuführen.
 - c) Für den Einsatz von Mitteln aus dem Distriktverfügungsfonds bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die Mittel aus dem Distriktverfügungsfonds dienen bevorzugt der Unterstützung von Projekten einzelner oder mehrerer Clubhilfswerke im Distrikt durch Bezuschussung bis zu 20 % der Projektkosten. Die antragstellenden Hilfswerke haben die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken nachzuweisen.
 - d) Haushaltsreste aus dem Distriktverfügungsfonds, die nicht innerhalb des Geschäftsjahres aufgebraucht werden, in welchem die jeweilige Distriktumlage erhoben wurde, sind den nicht zweckgebundenen Mitteln des Vereins zuzuweisen.
 - e) Die Verwendung von Mitteln, die nicht dem Distriktverfügungsfonds zugewiesen wurden, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Rahmen eines mit einfacher Mehrheit beschlossenen

Finanzplans die Verwendung festgelegt oder der jeweilige Spender den Spendenzweck vorgegeben hat.

- 5) Jede andere Verwendung nicht zweckgebundener Mittel des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder der schriftlich erteilten Genehmigung durch den Verwaltungsrat, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender, angemessener Verwaltungsaufgaben handelt.
- 6) Fließen dem Verein zweckgebundene Mittel zu, die nicht unter Abs. 4 erfasst sind, so entscheidet die Vorstandschaft des Vereins in eigener Verantwortung über deren Einsatz im Rahmen des vorgegebenen und satzungsgemäßen Verwendungszwecks.

§ 7 – Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle steuerbegünstigten Clubhilfswerke der Lions-Clubs des Distrikts 111-BS werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, eine stimmrechtslose Ehrenmitgliedschaft mit dem Recht zur Teilnahme bei den Mitgliederversammlungen zuerkennen.
- 3) Ein Mitglied kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein in der Person des Mitglieds begründeter wichtiger Grund besteht.
- 4) Die Mitglieder nach Abs. 1) haben dem Vorstand unaufgefordert die Bescheinigungen über ihre steuerliche Begünstigung vorzulegen und unverzüglich zu informieren, wenn die Gültigkeit einer Bescheinigung abgelaufen oder gegen sie vom zuständigen Finanzamt ein Verfahren zur Aberkennung der Steuerbegünstigung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes eingeleitet wurde. Die Stimmrechte des Mitglieds und das Recht, Zuschüsse gemäß § 6 Abs. 4 zu erhalten, ruhen, so lange die Bescheinigung nach Absatz 1 nicht vorliegt oder das Verfahren zur Aberkennung der Steuerbegünstigung läuft.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder Vorstand zugewiesen sind.

- 2) Die Mitgliederversammlung tritt aufgrund einer Einberufung durch den Vorstand nach Bedarf zusammen. Sie ist mindestens einmal jährlich und möglichst in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Distrikt-Versammlung des Distrikts 111-BS von Lions Clubs International einzuberufen, außerdem auf Antrag des Verwaltungsrats oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Die Mitglieder sind zur Versammlung schriftlich oder in Textform oder auf elektronischem Wege mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu laden.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder werden durch jeweils einen von ihrem satzungsmäßigen Vorstand bevollmächtigten Delegierten vertreten. Eine Stellvertretung für Mitglieder nach § 7 Abs. 2 ist nicht zulässig.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt gilt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 5) Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für Beschlüsse
 - über Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 - über die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss von Mitgliedern
 - über den Beitritt des Vereins zu anderen Vereinigungen jeder Art,
 - über die Einführung oder Änderung von Beiträgen,
 - über Erlass und Änderung von Finanz- oder Geschäftsordnungen oder anderen generellen Regelungen,
- 6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- 7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen neben den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten insbesondere
 - die Empfehlung an die Mitglieder sich an clubhilfswerk-übergreifenden Gemeinschaftsaktivitäten zu beteiligen und hierfür auf freiwilliger Basis dem Verein zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu stellen,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Genehmigung des Finanzplans des kommenden Jahres;
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre und deren Abberufung;
 - Aktionen zur Mittelbeschaffung, welche über die Mittel nach § 6 Abs. 4 a hinausgehen, wobei der Verwendungszweck bei der Beschlussfassung und im Versammlungsprotokoll genau anzugeben ist; ungeachtet dessen ist die

Vorstandschaft mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates berechtigt, in Katastrophenfällen zu Spenden an den Verein aufzurufen.

- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder - bei dessen Verhinderung - von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats einberufen und eröffnet. Er kann die Abwicklung der Tagesordnung dem Vorsitzenden des Vorstands oder - in dessen Abwesenheit - auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- 9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Kurzprotokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 – Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem amtierenden Distrikt-Governor als Vorsitzendem, dem Immediate Past-Distrikt-Governor und dem 1. Vize-Governor des Distrikts 111-BS von Lions Clubs International. Der 1. Vize-Governor tritt ohne weiteres mit Beginn seines Amtsjahres in den Verwaltungsrat ein, der Immediate Past-Distrikt-Governor scheidet automatisch mit Ablauf seines Amtsjahres aus.
- 2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Der Vorstand lädt im Namen des Verwaltungsrates mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

§ 11 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Lions-Clubs im Distrikt 111-BS sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Einmalige Wiederwahl zum Vorsitzenden ist zulässig. Weitere Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren, von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Vereinstätigkeit zu berichten und mit dem Testat der Rechnungsprüfer über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit der Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen.

- 5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zur Vertretung ist gemeinschaftliches Handeln zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 6) Der Vorstand entscheidet in eigener Verantwortung über die Rückzahlung von Zuwendungen, wenn sich der vom Zuwender vorgegebene Verwendungszweck nicht (mehr) erreichen lässt.

§ 12 Projektbeauftragte

- 1) Projektbeauftragte kraft Amtes sind die vom Distrikt 111-BS ernannten Kabinettbeauftragten. Diese sind dem Verein zur Rechenschaft verpflichtet.
- 2) Der Verein kann sich zur Abwicklung von Hilfsprojekten weiterer Projektbeauftragten bedienen. Aufgaben und Befugnisse dieser Projektbeauftragten werden im Einzelnen durch den Vorstand festgelegt.
- 3) Die Projektbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit die entsprechenden Projekte behandelt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.
- 2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. April 2013 beschlossen; sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder nach Auffassung der Steuerbehörden zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten sowie die Zwecke des Vereins nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Entscheidungen hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die erforderlichen satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.
